



Stellungnahme

zur 2. Anhörungsphase der EU-Wasserrahmenrichtlinie: Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen

Juni 2008

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung (für den eiligen Leser)	3
1 Vorbemerkung	6
2 Überblick und allgemeine Wertung der im Rahmen der 2. Anhörungsphase veröffentlichten „Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen“	6
2.1 Fehlende Wasserbewirtschaftungsfragen	6
2.1.1 Klimawandel.....	6
2.1.2 Landschaftswasserhaushalt.....	7
2.1.3 Neozoen und Neophyten	7
2.1.4 Verzahnung von WRRL, FFH-RL und Hochwasserschutz.....	7
2.2 Fehlende Zuordnung der Bewirtschaftungsfragen zu den Bearbeitungsgebieten	8
2.3 Fehlende Transparenz	8
2.4 Zugang zu den Anhörungsdokumenten	9
2.5 Qualität der Anhörungsdokumente.....	9
3 Anmerkungen zu ausgewählten Flussgebietseinheiten.....	9
3.1 FGE Donau	9
3.2 FGE Elbe.....	10
3.3 FGE Rhein	10
3.4 FGE Weser	11
4 Erwartungen in Bezug auf die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme	11
4.1 Öffentlichkeitsbeteiligung	11
4.2 Planung und Umsetzung von Maßnahmen	12

Zusammenfassung (für den eiligen Leser)

Zum aktuellen Zeitpunkt wird die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (im Folgenden: WRRL) und insbesondere die Öffentlichkeitsbeteiligung bundesweit sehr unterschiedlich durchgeführt. Dies steht im Widerspruch zu den Zielen der WRRL, die nur über eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung vermittelt werden können. Eine aktive Förderung der Beteiligung wäre zudem erforderlich um die Ziele der WRRL fristgemäß und umfassend zu erreichen. Der NABU übt daher deutliche Kritik an der Arbeit in einzelnen Bundesländern und Flussgebietseinheiten.

Ergänzend hat der NABU folgende generelle Anmerkungen zu den „Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen“:

1. Wichtige Bewirtschaftungsfragen werden nicht berücksichtigt. Dies sind:
 - Klimawandel: Der Klimawandel muss heute schon Berücksichtigung in der Bewirtschaftungsplanung finden, da ansonsten schwerwiegende Folgen für Wassermengenaspekte und Gewässergüte zu erwarten sind.
 - Landschaftswasserhaushalt: Wasserüberangebote und Wassermangel stellen eine besondere Herausforderung für Wassernutzer und -ökosysteme dar – es muss eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen zu möglichst geringen volkswirtschaftlichen Kosten erreicht werden.
 - Neozoen und Neophyten: Invasive Neozoen und Neophyten können heimische Arten beeinträchtigen oder verdrängen und damit den Zustand der Gewässer beeinflussen.
 - Verzahnung von WRRL, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (im Folgenden: FFH-RL) und Hochwasserschutz: Eine Abstimmung ist dringend notwendig, da einerseits die Ziele der FFH-Gebiete in die Bewirtschaftungsplanung integriert und andererseits alternative Methoden zum Hochwasserschutz, abgesehen vom rein technischen Hochwasserschutz, angewandt werden müssen, um die Ziele der WRRL zu erfüllen.
2. Die Bewirtschaftungsfragen sind nicht den Bearbeitungsgebieten zugeordnet, sondern wurden einheitlich für die gesamten Flussgebietseinheiten (im Folgenden: FGE) zusammengefasst. Erst die Zuordnung zu Bearbeitungsgebieten über eine Matrix hätte die Bewertung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben erlaubt. Durch das Fehlen der Zuordnung ist eine aktive Beteiligung nicht möglich.
3. Die mangelnde Transparenz im Bezug auf die Methodik zur Bestimmung der Bewirtschaftungsfragen und die Verwendung der Stellungnahmen kommt zusätzlich erschwerend hinzu. Bezüglich der Bereitstellung von Informationen rund um die WRRL kann die Internetplattform Schleswig-Holsteins (www.wasser.sh) als Vorbild für alle Bundesländer herangezogen werden.
4. Die Qualität der Anhörungsdokumente variiert im Einzelnen sehr deutlich. Einige sind übersichtlich gestaltet und mit ausführlichen Erläuterungen ausgestattet, andere weniger. Für die FGE Rhein und FGE Donau fehlen die zusammenführenden Dokumente, die in Hinblick auf den flussgebietsbezogenen Ansatz der WRRL unabdingbar sind.

Zu ausgewählten FGEs macht der NABU folgende Anmerkungen:

- FGE Donau: Der Neubau und Ausbau von Wasserkraftanlagen muss gestoppt werden, da er nicht mit den Zielen der WRRL vereinbar ist. Der Rückbau von Staustufen muss umgesetzt und der letzte frei fließende Abschnitt der Donau, die niederbayerische Donau, muss gesichert und als natürliches Fließgewässer ausgewiesen werden.
- FGE Elbe: Das Fehlen der Bewirtschaftungsfragen Klimawandel und Landschaftswasserhaushalt ist besonders für die FGE Elbe nicht nachvollziehbar. Der NABU fordert die überfällige Umsetzung der Elbeerklärung, zu der sich der Bund verpflichtet hat. Am letzten frei fließenden Fluss Deutschlands sollte die Gelegenheit wahrgenommen werden, einen Modellfluss für eine neue Flusspolitik zu entwickeln. Der Bedarf für Schifffahrt und das damit verbundene Bemesungsschiff sollten ebenso überprüft werden wie eine Herabstufung der Wasserstraßenklasse, um mehr Entwicklungsspielraum für Renaturierungen zu erlangen.
- FGE Rhein: Am Oberrhein muss die Wiederherstellung der Durchgängigkeit mittels moderner Fischaufstiegsanlagen mit einer Verbesserung der Gewässerstruktur durch Renaturierungen gekoppelt werden. Der Neubau und Ausbau der Wasserkraft ist zu stoppen. Am Altrhein zwischen Basel und Breisach sind Strukturverbesserungen vorzunehmen und die ökologisch notwendige Mindestwassermenge zu gewährleisten. Für den Niederrhein müssen trotz eines hohen Grads an Restriktionen, Maßnahmen im Bereich der Fahrrinne und gegen Sohlerosion geplant werden.
- FGE Weser: Die Salzbelastung in der FGE Weser muss reduziert werden, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Hierzu ist der Trockenversatz zu prüfen. Die Vertiefung der Außen- und Unterweser sollte erneut überprüft werden, insbesondere müssen die Vorgaben der WRRL mitberücksichtigt und die Öffentlichkeitsbeteiligung verbessert werden. Die Ansiedlung des Bibers an der Fulda ist auf Grund seiner Förderung der Gewässerstrukturen zu unterstützen.

Insgesamt gilt für die Öffentlichkeitsbeteiligung, dass sie in der nächsten Phase deutlich an Umfang und Qualität gewinnen muss, da nur so die Akzeptanz für notwendige Maßnahmen geschaffen werden kann. Als positives Beispiel für eine von der Organisation und Umsetzung gelungene Öffentlichkeitsbeteiligung sei auf Schleswig-Holstein verwiesen, wo vor allem auf der lokalen Ebene in integrativen Arbeitsgruppen an Problemlösungen gearbeitet wird. Eine ähnliche Beteiligung findet auch in einigen wenigen anderen Bundesländern statt, während in der Mehrzahl der Bundesländer ausschließlich Informationsveranstaltungen durchgeführt werden und die lokale Ebene nicht gezielt eingebunden wird. Dies widerspricht der Vorgabe der „aktiven Förderung der Beteiligung“ der WRRL. Zu betonen sind aus NABU-Sicht die Berücksichtigung der Besonderheiten des Ehrenamtes bei Terminwahl sowie Aufbereitung und frühzeitiger Bereitstellung von Informationen.

Neben der Öffentlichkeitsbeteiligung müssen deutlich angesprochen bzw. kritisiert werden:

- Das Verschlechterungsverbot ist konsequent zu beachten – dies betrifft auch Nutzungen wie die Wasserkraft und die Schifffahrt, wo Notwendigkeit und Bedarf genau geprüft werden müssen. Prioritäre Maßnahmen mit hohem Konfliktpotenzial dürfen nicht vernachlässigt werden, da sie sonst durch langwierige

Abstimmungsprozesse nicht mehr im vorgeschriebenen Zeitrahmen der WRRL umgesetzt werden können.

- Die verbindliche Einrichtung von Gewässerschutzstreifen ist konsequent zu verfolgen, da sie eine kosteneffiziente Methode darstellen, um nachhaltig die Gewässerstruktur zu verbessern.
- Der Bund muss seine Verantwortung für die Bundeswasserstraßen ernst nehmen und mit einem übergreifenden Konzept zur Umsetzung der WRRL – von oberster Ebene bis zur Unterhaltung – eine Vorbildfunktion übernehmen, anstatt auf den durch die Nutzung beschränkten Handlungsspielraum zu verweisen; ein Herabstufen der Wasserstraßenklassen und der tatsächliche Ausbaubedarf für die Schifffahrt sind zu prüfen und ingenieurbioökologische Bauweisen an den Bundeswasserstraßen zu fördern.

1 Vorbemerkung

Im Zuge der Vorbereitung für die Bewirtschaftungsplanung wurden die „wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen“ für die Flussgebietseinheiten (im Folgenden: FGEs) definiert und im Rahmen der offiziellen zweiten Anhörungsphase veröffentlicht. Der NABU sieht diese Phase als wichtigen Meilenstein und nimmt sie zum Anlass, um mit einer übergreifenden Stellungnahme zu den Anhörungsdokumenten und der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Empfehlungen für die Folgephase seinen Teil dazu beizutragen, dass die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fristgemäß und umfassend umgesetzt werden.

Aus Sicht des NABU ist es besonders wichtig, sämtliche Akteure frühzeitig in den Prozess der Bewirtschaftungsplanung und Erstellung der Maßnahmenprogramme einzubinden, um die auftretenden Probleme effizient lösen zu können. In diesem Zusammenhang begrüßt der NABU die, in einigen Bundesländern deutlich über das von der WRRL vorgeschriebene Mindestmaß hinausgehende, Öffentlichkeitsbeteiligung. Eine verstärkte Einbindung der Öffentlichkeit zur dritten Anhörungsphase ab Dezember 2008 kommt deutlich zu spät, da in dieser Phase bereits unter enormem Zeitdruck an Lösungen gearbeitet wird und ein Einarbeiten in den in dieser Form noch neuartigen Prozess der Beteiligung die Umsetzung verlangsamen wird.

Die WRRL stellt eine große wasserwirtschaftliche Herausforderung dar. Besonderes Augenmerk ist aus Sicht des NABU auf die Abstimmung der WRRL mit der FFH-Richtlinie und dem Hochwasserschutz zu legen. Damit soll sichergestellt werden, dass Synergieeffekte genutzt werden und sich keine gegenläufigen Entwicklungen einstellen. Die Fließgewässer haben eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund, stellen eine große Zahl an FFH-Gebieten und können im renaturierten Zustand einen Beitrag zum Hochwasserschutz leisten. Ein ausschließlich technischer Hochwasserschutz ist aus diesem Grund nicht mehr zeitgemäß und in Hinblick auf die rechtlich bindenden Vorgaben der WRRL nur in Ausnahmefällen zu vertreten. Die Anforderungen der WRRL müssen daher dringend in allen betroffenen Behörden umfassend berücksichtigt werden.

2 Überblick und allgemeine Wertung der im Rahmen der 2. Anhörungsphase veröffentlichten „Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen“

2.1 Fehlende Wasserbewirtschaftungsfragen

Der NABU begrüßt grundsätzlich, dass wichtige Bewirtschaftungsfragen erkannt und benannt worden sind und damit die Grundlage für die Behandlung dieser Problembereiche im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung und Maßnahmenprogramme gelegt wurde. Dennoch finden sich einige wesentliche Bewirtschaftungsfragen nicht in den Dokumenten wieder. Dies sind:

2.1.1 Klimawandel

Der Klimawandel ist als eine der größten Herausforderungen unserer Zeit zwangsläufig als wichtige Bewirtschaftungsfrage aufzunehmen, da die z.T. schon heute spürbaren Veränderungen einen wesentlichen Einfluss auf die Bewirtschaftung haben werden. Eine Nicht-Berücksichtigung kann insbesondere schwerwiegende Fol-

gen für Wassermengenaspekte und Gewässergüte haben. Der Veränderung von Niederschlagsmengen und -verteilung (räumlich wie zeitlich) verbunden mit einer Zunahme der Durchschnittstemperatur muss dringend auf allen Planungsebenen Rechnung getragen werden. Zu erwähnen sind auch die positiven Rückkopplungseffekte von möglichen Maßnahmen auf Klimagasemissionen. Die Renaturierung von Flüssen und Wiedervernässung von Mooren kann eine Bindung von CO₂ bewirken und die Emission des bei der Degradation von Moorkörpern freigesetzten Klimagases N₂O verringern¹. Außerdem wird der Biotopverbund durch Renaturierungsmaßnahmen deutlich verbessert, was die Grundlage für eine Anpassung an ein verändertes Klima für viele Arten darstellt². Solche Synergien zwischen WRRL und Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategien sollten genutzt werden.

2.1.2 Landschaftswasserhaushalt

Der Landschaftswasserhaushalt ist in Deutschland in vielen Regionen ein zentrales Bewirtschaftungsthema. Wasserüberangebote sowie Wassermangel stellen eine besondere Herausforderung für die verschiedenen Wassernutzer und -ökosysteme dar. Hier gilt es eine nachhaltige und volkswirtschaftlich deutlich kostenminimierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen zu erreichen, um zum Beispiel ökologische Mindestabflüsse zu gewährleisten (Bsp. Brandenburg).

2.1.3 Neozoen und Neophyten

Invasive Neozoen und Neophyten spielen eine zunehmende Rolle in den deutschen Flusseinzugsgebieten, da durch sie die autochthone Fauna und Flora beeinträchtigt und verdrängt werden kann³. Neophyten bieten außerdem einen deutlich schlechteren Nahrungs- und Bruthabitat als heimische Pflanzenarten. Auch wenn in den meisten Fällen keine direkten Maßnahmen von Nöten sein werden, kann der gute ökologische Zustand durch invasive Neozoen und Neophyten lokal gefährdet werden. Aus diesem Grund sollte ihre Entwicklung und Ausbreitung im Rahmen des Monitorings genau beobachtet werden.

2.1.4 Verzahnung von WRRL, FFH-RL und Hochwasserschutz

Für eine erfolgreiche und kosteneffiziente Umsetzung der WRRL ist es zwingend von Nöten die Planungen zum Hochwasserschutz, den FFH-Gebieten und zur WRRL aufeinander abzustimmen. Die Notwendigkeit und die Chancen dieser Verzahnung haben die zuständigen Behörden oft noch nicht erkannt. In vielen Bundesländern wird noch immer der rein technische Hochwasserschutz betrieben und eine Berücksichtigung der Belange der WRRL von den zuständigen Wasserbehörden z.T. konsequent abgelehnt. Stattdessen müsste das vorhandene Synergiepotenzial zwischen WRRL und Hochwasserschutz ausgenutzt und der rein technische Hochwasserschutz überall dort wo möglich durch das Schaffen von natürlichen Retentionsflächen, bzw. der Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Fläche, abgelöst werden.

¹ NABU-Bundesverband: Masterplan 2010 – Aktionsplan zum Stopp des Artenverlusts bis zum Jahr 2010 (<http://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/artenschutz/3.pdf>)

² BfN: Biologische Vielfalt und Klimawandel: Gefahren, Chancen, Handlungsoptionen (<http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript148.pdf>)

³ BfN / Floraweb: Auswirkungen, Gefahren und Bedeutung von Neophyten (<http://www.floraweb.de/neoflora/auswirkung.html>)

⁴ UBA 25/02: Bestandsaufnahme und Bewertung von Neozoen in Deutschland (<http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/2141.pdf>)

Auf diesem Weg kann sowohl den Hochwasserschutzzielen als auch den hohen Anforderungen der WRRL entsprochen werden. Ein möglicherweise notwendig werdender kostenintensiver Rückbau der teuren technischen Hochwasserschutzmaßnahmen wird so ebenfalls verhindert.

Die Naturschutzbehörden sollten wiederum die Managementpläne für die von der WRRL betroffenen FFH-Gebiete zur Verfügung stellen, damit deren Zielvorgaben in der Bewirtschaftungsplanung frühzeitig berücksichtigt werden können.

Zu betonen ist, dass in diesem Zusammenhang eine Verbesserung der Zusammenarbeit der zuständigen Abteilungen und Behörden dringend notwendig ist. Dadurch kann Mehrarbeit verhindert und eine effiziente Verfolgung der Ziele der WRRL erreicht werden.

2.2 Fehlende Zuordnung der Bewirtschaftungsfragen zu den Bearbeitungsgebieten

Die wichtigen Bewirtschaftungsfragen stellen die entscheidende Vorarbeit zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen dar. Eine möglichst frühzeitige und weitgehende Beteiligung der Öffentlichkeit wäre zu diesem Zeitpunkt wichtig gewesen, um die Akteure und Interessierten frühzeitig in den Prozess einzubinden. Leider wurde diese Chance durch eine fehlende Zuordnung der Bewirtschaftungsfragen zu den Bearbeitungsgebieten – was als Grundlage für eine inhaltliche Bewertung notwendig gewesen wäre – vergeben. So wie die Anhörungsdokumente aufgestellt sind, werden Interessierte zwar über einen Großteil der wichtigsten Bewirtschaftungsfragen für die FGEs informiert, sie können jedoch nicht bewerten, ob diese für ihr Bearbeitungsgebiet korrekt erkannt und benannt worden sind. Da diese Informationen bereits vorliegen müssten, wäre es kein erheblicher Mehraufwand gewesen, die Ergebnisse in einer Matrix aufzubereiten und als Anhang zur Verfügung zu stellen. Durch diese Ergänzung hätten die Beteiligten vor Ort sich mit ihren Anliegen direkt auf ihr Bearbeitungsgebiet beziehen können. Hilfreiche Erkenntnisse wird es in dieser Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung aus diesem Grund voraussichtlich kaum geben, sie ist weitestgehend zur Information über allgemeine Problembereiche, mit denen die am Prozess Beteiligten längst vertraut sind und zu der Interessierte ohne Vorkenntnisse kaum Rückmeldungen geben können, geeignet. Der nach Artikel 14 der WRRL geforderten Förderung der aktiven Beteiligung aller interessierten Stellen wurde in diesem Schritt nicht entsprochen, sondern stattdessen das lediglich Mindestmaß der Vorgaben erfüllt.

2.3 Fehlende Transparenz

Es fehlt nicht nur an Transparenz bezüglich der angewandten Methodik zur Bestimmung der Bewirtschaftungsfragen, sondern auch in etlichen Fällen bezüglich der weiteren Vorgehensweise. Eine Erläuterung welchen Einfluss die Stellungnahmen haben werden, bzw. wo die Ergebnisse der Anhörungsphase eingesehen werden können, hätte für alle Bundesländer und FGEs Teil der Anhörungsdokumente sein sollen. In Anhang VII der WRRL ist vermerkt, dass eine „Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit, deren Ergebnisse und die darauf zurückgehenden Änderungen des Plans“⁵ Teil des Bewirtschaftungsplans ist – dies hätte als Verweis gereicht, um das weitere Vorgehen transparent zu gestalten.

⁵ WRRL: Anhang VII A.9

Eine höhere Motivation zur Beteiligung wäre auf diesem Wege ebenfalls gefördert worden.

2.4 Zugang zu den Anhörungsdokumenten

Die Bereitstellung der Anhörungsdokumente erfolgte zwar fristgemäß bis zum 22.12.2007, allerdings wurde damit nur der gesetzlich geforderte Mindeststandard eingehalten. Ein größerer Vorlauf vor der Erstellung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne wäre jedoch sinnvoll gewesen, um die Öffentlichkeit frühzeitig einzubinden.

In den meisten Fällen konnten die Dokumente auf den Internetseiten der in den Bundesländern zuständigen Behörden oder den übergreifenden Seiten für die Flussgebietseinheiten gefunden werden. Als positives Beispiel soll an dieser Stelle der Internetauftritt zur WRRL von Schleswig-Holstein (www.wasser.sh) genannt werden, der übersichtlich und informativ gestaltet ist und sämtliche Informationen bereitstellt. Dies ist der Maßstab, den sämtliche Bundesländer erreichen sollten. Für die FGE Weser wurde das Anhörungsdokument in Papierform veröffentlicht, was in dieser Form für sämtliche FGEs wünschenswert gewesen wäre. Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne müssen in der nächsten Phase der Anhörung unbedingt in Papierform ausgelegt werden, da Interessierte ohne einen Zugang zum Internet nur so in den Prozess eingebunden werden können.

2.5 Qualität der Anhörungsdokumente

Die Qualität der Anhörungsdokumente bezüglich Struktur, Übersichtlichkeit und Verständlichkeit variiert sehr stark. Mit gutem Beispiel voran geht Bayern, das Formulare für Stellungnahmen für die jeweiligen FGEs vorbereitet und an das Anhörungsdokument angehängt hat. Während die Dokumente weiterer Bundesländer wie Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern (FGE Warnow/Peene), Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen übersichtlich gestaltet und mit ausführlichen Erläuterungen ausgestattet sind, sind die Dokumente aus Rheinland-Pfalz, Hamburg, Hessen, Saarland und Baden-Württemberg genau in dieser Hinsicht zu kritisieren. Des Weiteren ist zu beanstanden, dass im Gegensatz zu den anderen FGEs für die FGE Rhein und die FGE Donau keine zusammenführenden Dokumente für die zweite Anhörungsphase erstellt wurden. Eine Aggregation der wichtigen Bewirtschaftungsfragen auf die Ebene der Flussgebietseinheiten ist entscheidend, um dem flussgebietsbezogenen Ansatz der WRRL zu entsprechen.

3 Anmerkungen zu ausgewählten Flussgebietseinheiten

3.1 FGE Donau

In der FGE Donau stehen der Umsetzung der WRRL vor allem die Ansprüche der Wasserkraft entgegen. Die hohe Zahl an Staustufen und Wasserkraftanlagen hat das Fehlen von Durchgängigkeit, Sedimenttransporten und freien Fließstrecken zur Folge, was ein Erreichen des guten Zustands gefährdet. Aus diesem Grund fordert der NABU den Stopp des Neubaus und Ausbaus von Wasserkraftanlagen sowie den Rückbau von Staustufen, um neben dem Gewährleisten der Durchgängigkeit auch wieder frei fließende Strecken zu entwickeln. Des Weiteren ist die niederbayerische Donau als letzter frei fließender Abschnitt der Donau zu sichern und als natürliches

Fließgewässer auszuweisen. Besondere Bedeutung hat aus Sicht des NABU eine deutliche Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung in der FGE Donau.

3.2 FGE Elbe

Für die FGE Elbe fällt das Fehlen der Bewirtschaftungsfragen „Klimawandel“ und „Landschaftswasserhaushalt“ besonders ins Gewicht. Der Nordosten Deutschlands hat bereits heute ein Wassermengenproblem, welches sich nach aktuellen Prognosen des Potsdamer Instituts für Klimafolgenforschung in Zukunft weiter verschärfen wird. Unter diesen Vorzeichen ist es dringend notwendig, diese Entwicklung im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung zu berücksichtigen.

Der NABU fordert die überfällige Umsetzung der Elbeerklärung, zu der sich der Bund verpflichtet hat. Die Elbe muss als letzter frei fließender Fluss Deutschlands, wie im Rahmen der Elbeerklärung vereinbart, zurückgebaut und die derzeitige Unterhaltungspraxis entsprechend angepasst werden. Da die Elbe in Zukunft immer weniger Wasser führen wird, bieten sich keine realistischen Chancen für den Ausbau der Schifffahrt. Stattdessen sollte die Elbe zu einem Modellfluss für eine neue Flusspolitik entwickelt werden, wodurch der Bund auch seiner Vorbildfunktion in Bezug auf die Umsetzung der WRRL gerecht werden könnte, anstatt diese an Bundeswasserstraßen mit dem Verweis auf die vielfältigen Restriktionen zu vernachlässigen. In diesem Zusammenhang ist die Herabstufung der Wasserstraßenklasse an Fließgewässern in der FGE Elbe zu überprüfen, da dadurch Entwicklungsspielraum für die Renaturierung gewonnen werden kann.

Ein beispielhaftes Projekt in der FGE Elbe ist das Gewässerrandstreifenprojekt Untere Havelniederung, das vom NABU direkt gefördert wird. Die Havel soll wieder ein lebendiger Fluss werden und wird trotzdem weiter als Wasserstraße für die Fahrgast- und Freizeitschifffahrt befahrbar bleiben. Planungen beinhalten den Anschluss von Altarmen, den Rückbau von Uferbefestigungen, die Verminderung von Unterhaltungsbaggerungen, die Aktivierung von Flutrinnen und den Bau von Fischwanderhilfen. Des Weiteren übernimmt das NABU-Projektbüro die projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit und die damit verbundene Akzeptanzförderung. Dieses Projekt kann als Vorbild für weitere Projekte, auch an Bundeswasserstraßen, dienen.

3.3 FGE Rhein

Für den Oberrhein liegt das Hauptaugenmerk auf der Wiederherstellung der Durchgängigkeit bis in die Laichgebiete des Lachses mittels moderner Fischtreppen sowie der Verbesserung der Gewässerstruktur. Ein Neubau und Ausbau von Wasserkraftanlagen ist in diesem Zusammenhang nicht zu vertreten und widerspricht dem Verschlechterungsverbot der WRRL. Dem Trend mehr Staustufen zu bauen muss dringend entgegengewirkt werden. Allerdings gilt grundsätzlich, dass allein technische Maßnahmen zur Gewährleistung der Durchgängigkeit trotz ihrer Bedeutung und positiven Wirkung noch nicht ausreichen. Renaturierungen zur Aufwertung der Gewässerstruktur sind von Nöten, um den Zustand des Rheins entscheidend zu verbessern.

Des Weiteren sind für den Altrhein zwischen Basel und Breisach, einer der wenigen naturnahen Abschnitte des Rheins, Strukturverbesserungen anzustreben, so dass er gegebenenfalls als Laichgewässer tauglich wird. Besondere Bedeutung hat im Zu-

sammenhang mit der Wasserkraftnutzung auf französischer Seite auch das Einhalten des ökologischen Mindestabflusses.

Am Niederrhein zeichnet sich ab, dass die Vorgaben der WRRL in mehrerer Hinsicht nicht ernst genug genommen werden. Für den Fall, dass sich die Landwirtschaft durch mögliche Maßnahmen an einem Gewässer beeinträchtigt sieht, gilt dies als Argument das Gewässer als „erheblich verändert“ auszuweisen. Des Weiteren wird die Fahrrinne des Rhein trotz ihrer hohen Bedeutung für verschiedene Fischarten von vorneherein ausgeklammert. Es wird zudem kein Maßstab erarbeitet was zumutbar ist, bzw. was für das Erreichen des „guten ökologischen Potenzials“ getan werden muss. Ansprüche der Landwirtschaft und Schifffahrt werden also von vorneherein als Restriktionen betrachtet, anstatt nach Möglichkeiten zu suchen, trotz dieser Ansprüche Maßnahmen umzusetzen. In Bezug auf die Fahrrinne wäre das Zulassen von Auskolkungen dort, wo sie keine direkte Gefahr für den Schiffverkehr darstellen, ein kleiner aber entscheidender Beitrag. Auch das Thema Sohlerosion mit seinen weit reichenden Auswirkungen wird nicht ausreichend berücksichtigt.

3.4 FGE Weser

Das vorherrschende Problem in der FGE Weser ist die Salzbelastung. Die weitere Einbringung in die Vorflut ist aus Sicht des NABU nicht mit den Zielen der WRRL zu vereinbaren und auch nicht notwendig. Eine Prüfung des bereits in der DDR praktizierten Trockenversatzes ist zu verfolgen, um auf diesem Wege die noch immer weit über den Grenzwerten liegende Salzbelastung im Einzugsgebiet der Weser zu reduzieren. In Hinblick auf die gravierenden Auswirkungen muss diese Möglichkeit trotz der deutlich höheren Kosten in Betracht gezogen werden.

Die Vertiefung der Außen- und Unterweser steht wiederum den Vorgaben der WRRL direkt entgegen und wird negative Folgen auf die Wesermarsch und angrenzende Ökosysteme haben. Anstatt ein abgestimmtes norddeutsches Hafenkonzzept zu entwickeln, planen die norddeutschen Bundesländer einzeln – fern jeglicher Bedarfsrechnungen. Der NABU fordert eine Überprüfung des tatsächlichen Bedarfs, eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eine Berücksichtigung der Vorgaben der WRRL bei diesen weit reichenden Planungen.

Ein positives Beispiel in der FGE Weser ist mit der Wiederansiedlung des Bibers an der Fulda zu nennen. Der Biber schafft Strukturen, die eine Bereicherung des Gewässers und die Verbesserung des Zustands nach sich ziehen und muss aus diesem Grund weiter gefördert werden.

4 Erwartungen in Bezug auf die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme

4.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Essentiell für die nächste Phase ist eine verbesserte Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess. Dadurch wird nicht nur die Basis für die Akzeptanz notwendiger Maßnahmen gelegt, sondern es kann auch vom Wissen lokal aktiver Personen und Interessensgruppen profitiert werden. Problematisch erweist sich, dass parallel zur zweiten Anhörungsphase zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen die Arbeit an den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen bereits im vol-

len Gänge ist und die Möglichkeiten der Beteiligung zum Teil sehr gering sind. Die Öffentlichkeit ist von der Struktur her unbedingt wie in Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Baden-Württemberg und Bremen sowohl auf Landesebene wie auch auf lokaler Ebene in den Planungsprozess einzubinden. Die besonders wichtige Förderung der aktiven Beteiligung auf lokaler Ebene kommt jedoch in Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt viel zu kurz oder findet überhaupt nicht statt.

Zu berücksichtigen sind bei der Öffentlichkeitsbeteiligung die Besonderheiten des Ehrenamtes. Hierbei ist besonders auf eine adäquate Terminwahl zu achten damit ehrenamtlich Tätige den Veranstaltungen regelmäßig beiwohnen können. Die frühzeitige Bereitstellung von Informationen, die übersichtlich aufbereitet und verständlich sind, sollte ebenfalls gewährleistet werden. Veranstaltungen, in denen ausschließlich über den aktuellen Stand der Planungen informiert wird, entsprechen der geforderten Öffentlichkeitsbeteiligung nicht. Diesen reinen Informationsveranstaltungen sind besonders in Bayern, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen sehen wo sie in Zukunft durch eine aktive Öffentlichkeitsbeteiligung zu ersetzen sind.

Aus Sicht des NABU ist besonders die Vorgehensweise in Schleswig-Holstein positiv hervorzuheben (*siehe Kasten*). Durch eine Anpassung der Öffentlichkeitsbeteiligung der anderen Bundesländer an diesen Standard könnte bundesweit den Vorgaben der auf der Aarhus-Konvention basierenden EU-Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit⁶ entsprochen und eine Öffentlichkeitsbeteiligung für die WRRL gewährleistet werden wie sie auch im „Leitfaden zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Bezug auf die WRRL“ empfohlen wird⁷.

4.2 Planung und Umsetzung von Maßnahmen

Die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnenen Rückmeldungen dürfen nicht zum Anlass genommen werden bei der Wahl und Priorisierung von Maßnahmen den Ansatz zu verfolgen ‚es allen recht zu machen‘. Um dem Anspruch der WRRL gerecht zu werden, müssen – im Gegensatz zur häufig gängigen Praxis, Maßnahmen mit hohem Konfliktpotenzial auf die nächsten Bewirtschaftungszeiträume bis 2021 oder 2027 zu verschieben – prioritäre Maßnahmen so früh wie möglich angeschoben werden. Ein Verschieben zum jetzigen Zeitpunkt würde bedeuten, dass langwierige Abstimmungsprozesse nach hinten verlagert würden und die Maßnahmen nicht mehr im vorgeschriebenen Zeitrahmen der WRRL umgesetzt werden können.

Das in der WRRL verankerte Verschlechterungsverbot muss sofort und konsequent beachtet werden. Der NABU fordert daher den Stopp des Ausbaus der ineffizienten Kleinwasserkraft und eine genaue Überprüfung weiterer Ausbaumaßnahmen für die Schifffahrt auf ihren Bedarf und ihre Auswirkungen in Bezug auf die WRRL. Außerdem sollten die Gewässerunterhaltungsverbände verstärkt in die Planungen eingebunden werden, da sie einen direkten Einfluss auf den Zustand der Gewässer aus-

⁶ Richtlinie 2003/35/EU (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:156:0017:0024:DE:PDF>); Aarhus-Konvention (<http://www.aarhus-konvention.de/>)

⁷ EU-Kommission: Leitfaden zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Bezug auf die WRRL (http://www.wasser.sh/de/fachinformation/wrrl/nps/cis_oearbeit.pdf)

üben. Die durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) neu formulierten Vorgaben für die Gewässerunterhaltung müssen in der Praxis ihre Anwendung finden wenn die Ziele der WRRL erreicht werden sollen – hierzu sind ggf. Informations- und Bildungsmaßnahmen von Nöten, da sich diese Vorgaben in kurzer Zeit stark geändert haben.

Der NABU fordert im Rahmen seines „Masterplans 2010 zum Stopp des Artenverlusts“, dass die verbindliche Einrichtung von Gewässerschutzstreifen konsequent verfolgt werden muss⁸. Zusätzlich zu den seit den 90er Jahren bekannten Funktionen der Gewässerschutzstreifen kommen heute noch ihre Rolle für den Biotopverbund, die Bereitstellung von Entwicklungsraum für das Gewässer und von Totholz, das die Eigenentwicklung entscheidend fördert, zum Tragen. Sie stellen eine kosteneffiziente Methode dar, um nachhaltig die Gewässerstruktur zu verbessern. Allerdings sind Gewässerschutzstreifen in Zeiten des Booms im Agrarsektor und nicht zuletzt auch durch die Biospritthematik sowie die Aufhebung einer verbindlichen Flächenstilllegung durch die EU ein Thema mit hohem Konfliktpotenzial. Zurzeit ist eine gegenläufige Entwicklung zu diesem Ziel zu beobachten, da die Landwirtschaft alle nur möglichen Flächen in Nutzung nimmt. Eine Aufnahme von Gewässerschutzstreifen in die Vorgaben zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft sowie die Kopplung von Fördermitteln an diese wäre ergänzend zu Flächentauschen und Flächenkäufen im Rahmen von Renaturierungen eine Möglichkeit diese durchzusetzen.

⁸ NABU-Bundesverband: Masterplan 2010 – Aktionsplan zum Stopp des Artenverlusts bis zum Jahr 2010 (<http://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/artenschutz/3.pdf>)

Beispiel Schleswig-Holstein: www.wasser.sh



Quelle: <http://www.wasser.sh/de/fachinformation/umsetzung/organisation.html>

- Federführung durch die Wasser- und Bodenverbände bedeutet eine Einbindung dieser entscheidenden Akteure von Beginn an.
- Arbeitsgruppen und Bearbeitungsgebiete sowie die Ansprechpersonen werden detailliert vorgestellt (federführender Verband, Karte, Kurzbeschreibung, Mitglieder der AG, Projekte: abgeschlossen, in Bearbeitung, geplant).
- vorgezogene Maßnahmen werden durchgeführt – Zitat: „Vieles von dem, was im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie zur Verbesserung der ökologischen Situation der Gewässer getan werden muss, ist heute schon eindeutig erkennbar, so dass eine detaillierte Bewirtschaftungsplanung nicht erst abgewartet werden muss, um handeln zu können.“
(<http://www.wasser.sh/de/fachinformation/umsetzung/vorgezogene.html>)
- 50 Institutionen sind betroffen und werden informiert, 12 Verbände beteiligen sich aktiv.
 - ⇒ die Öffentlichkeitsbeteiligung wird ernst genommen – sie wird aktiv gefördert
 - ⇒ die ersten Maßnahmen werden bereits umgesetzt

Des Weiteren ist aus Sicht des NABU ein verstärktes Engagement von Seiten des Bundes von besonderer Bedeutung. Die WRRL gilt auch für die Bundeswasserstraßen und muss auch für diese umgesetzt werden. Anstatt mit einem übergreifenden Konzept für die Umsetzung der WRRL auf den Bundeswasserstraßen – von oberster Ebene bis zur Unterhaltung – eine Vorbildfunktion zu übernehmen, beruft sich der Bund aber auf den durch die Nutzung beschränkten Handlungsspielraum. Es bestehen aber durchaus Möglichkeiten, den Zustand der Gewässer, die als Bundeswasserstraßen ausgewiesen sind, trotz der gegebenen Restriktionen zu verbessern. Hierzu gehört der Verzicht auf den technischen Verbau oder gar von Verbau überhaupt, überall dort wo möglich, den Aufbau von Uferwäldern, die Förderung von Transportkörpern außerhalb der Fahrrinne oder das Zulassen von Kolken. Jegliche Förderung von natürlichen Strukturelementen ist ein Beitrag, der gerade an den Bundeswasserstraßen nicht unterschätzt werden darf. Nach einer Überprüfung der Wasserstraßenklasse in Hinblick auf den tatsächlichen Bedarf kann durch eine Her-

abstufung der Wasserstraßenklasse über eine Anpassung der Unterhaltung dem Fluss wieder mehr Entwicklungsspielraum gegeben und konkrete Maßnahmen auch bei hohem Nutzungsdruck umgesetzt werden. Der NABU fordert daher ein deutlicheres Engagement des Bundes bzw. der Bundeswasserstraßenverwaltungen.

Die WRRL kann nicht ‚nebenbei‘ umgesetzt werden und der Versuch ihre Zielvorgaben und -bestimmungen zu umgehen ist in Hinblick auf zu erwartende Strafen durch die EU nicht zu empfehlen. Die Ausweisung als „erheblich verändert“ kann nicht nach Gutdünken zugewiesen werden, um damit notwendige Maßnahmen zu verhindern, sondern muss wissenschaftlich fundiert und transparent erfolgen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass selbst für „erheblich veränderte“ Wasserkörper das „gute ökologische Potenzial“ erreicht werden muss und zum Erreichen dieses Ziels ebenfalls Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Die Methodik der Ausweisung und der aus Sicht des NABU zu hohe Anteil an erheblich veränderten Gewässern ist für Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen stark zu kritisieren. Auch das Monitoring muss verbessert und ausgeweitet werden, damit es seine Aufgabe erfüllen kann. Zu wenige Monitoringstandorte führen nicht zu repräsentativen Bewertungen des Zustands der Gewässer.

Für Rückfragen:

Magnus Herrmann
NABU-Bundesgeschäftsstelle
Charitestraße 3
10117 Berlin
Tel: 030.28 49 84 -16 18
Mobil: 0171.64 07 431
Magnus.Herrmann@NABU.de